

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 318/72BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Kl. S. [REDACTED].

6 [REDACTED] C [REDACTED] Street [REDACTED], O [REDACTED] N.J./USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

M [REDACTED], K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. 1.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuhs und Portmann

am 31. Oktober 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Im Berufungsurteil wird von der Erwägung getragen, daß dem Kläger wegen Versäumnis der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 ZPO keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann, weil in Wiedereinsetzungsgesuch vom 28. März 1967 nicht dargelegt und glaubhaft

41

- 3 -

gemacht ist, bei welcher Gelegenheit, auf welche Weise und von wem der Kläger erfahren hat, daß ihm ein Entschädigungsanspruch nach BGG zustehe. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bew 1971, 510 Nr. 12; ständig). Auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers kommt es daher nicht mehr an.

Hai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)